

Essenzzuschuss für Mitarbeiter

Liebe Mandanten,

wussten Sie schon, dass Sie Ihre Arbeitnehmer bei der Lebenshaltung unterstützen können, indem Sie Ihnen einen Essenzuschuss (auch Verpflegungszuschuss genannt) gewähren. Mit diesem Zuschuss erhalten die Beschäftigten kostenlose oder verbilligte Mahlzeiten – entweder in der firmeneigenen Kantine oder außerhalb des Betriebs, z. B. in einer Gaststätte oder einer fremdbewirtschafteten Kantine.

Wichtig: Arbeitnehmer haben grundsätzlich **keinen Anspruch** auf einen Essenzuschuss. Dieser kann sich jedoch durch betriebliche Übung ergeben oder muss dann gewährt werden, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen entsprechenden Zuschuss im Arbeitsvertrag zugesagt hat.

Gewähren Sie Ihren Mitarbeitern einen Essenzuschuss für Mahlzeiten außerhalb des eigenen Betriebs, kann dieser entweder in Form von Essenmarken oder als Geldleistung gegenüber dem Betreiber der externen Gaststätte erfolgen. Unter einer Essenmarke versteht man dabei einen Gutschein oder Restaurantcheck, den der Arbeitnehmer in einer Gaststätte, einer Metzgerei o.ä. für eine Mahlzeit einlösen kann.

Waren Essenmarken früher zumeist klassisch aus Papier, so kommen heutzutage immer öfter sogenannte „digitale Essenmarken“ zum Einsatz. Dieser Begriff ist ein wenig irreführend, da hierbei keine Essenmarken im eigentlichen Sinn zum Einsatz kommen. Stattdessen zahlt der Mitarbeiter das Essen zunächst selbst und erhält den Essenzuschuss im Nachgang. Die Abrechnung erfolgt zumeist über einen Dienstleister, zum Beispiel über „Lunchit – digitale Essenmarke“.

Beim Essenzuschuss sind für die steuerliche Beurteilung zu beachten:

- 1. der amtliche Sachbezugswert der Mahlzeit,**
- 2. der eigentliche Zuschuss durch den Arbeitgeber,**
- 3. die Zuzahlung des Arbeitnehmers.**

(1) Der amtliche Sachbezugswert

Der amtliche Sachbezugswert der Mahlzeit wird durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vorgegeben und jedes Jahr angepasst. Er ist grundsätzlich steuer- und abgabenpflichtig.

Dieser beträgt seit dem 01.01.2020 3,40 EUR pro Mahlzeit und ist somit um 10 Cent zum Vorjahr gestiegen.

(2) Zuzahlung durch den Arbeitnehmer

Bei der Versteuerung des amtlichen Sachbezugswertes kommt es darauf an, ob der Arbeitnehmer einen Teil der Mahlzeit selbst bezahlt oder nicht. Zahlt der Mitarbeiter nicht den vollen Sachbezugswert aus eigener Tasche, ist die verbleibende Differenz (= amtlicher Sachbezugswert – Zuzahlung des Arbeitnehmers) ein geldwerter Vorteil.

Dieser Differenzbetrag ist lohnsteuer- und abgabenpflichtig. Allerdings kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil mit 25 Prozent pauschal versteuern. Ein großer Vorteil hierbei: Bei der pauschalen Versteuerung fallen keine Sozialabgaben an. Zahlt der Mitarbeiter mindestens den Sachbezugswert selbst, liegt kein geldwerter Vorteil vor.

(3) Zuschuss durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann zusätzlich zum amtlichen Sachbezugswert bis zu 3,10 EUR steuer- und abgabenfrei hinzuschießen.

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter insgesamt einen Essenszuschuss von maximal 6,40 EUR pro Mahlzeit gewähren kann (3,30 EUR Sachbezugswert + 3,10 EUR Arbeitgeberzuschuss). Zu beachten ist dabei, dass Arbeitgeber pro Arbeitstag nicht mehr als eine Mahlzeit bezuschussen können. Außerdem darf der Zuschuss den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigen.

Für jeden Arbeitnehmer, der einen Essenszuschuss erhält, sind jeden Monat die Tage festzuhalten, an denen er abwesend war (z. B. durch Urlaub oder Krankheit). Eventuell zu viel ausgegebene – und nicht eingelöste – Essensmarken oder gezahlte Zuschüsse muss der Arbeitgeber zurückfordern oder für den folgenden Monat reduzieren.

Ausnahme: Auf diese Regelung kann verzichtet werden, wenn ein Arbeitnehmer im Kalendermonat an nicht mehr als 15 Tagen einen Essenszuschuss erhält und monatlich im Durchschnitt maximal 3 Tage dienstlich unterwegs ist.

Bei Rückfragen sprechen Sie uns gerne an!

Ihre Kanzlei Fix

Quellen: <https://www.lexoffice.de/lohn/wissen/essenszuschuss-mitarbeiter/> und <https://www.salfy.de/essenszuschuesse-und-verpflegung-fuer-mitarbeiter-ab-2020/>